

Besteht der Bundestag rechtswidrig? Kann man vor den althergebrachten Parteien des Bundestages Achtung besitzen?

Um diese Frage beantworten zu können ist es erforderlich, das Grundgesetz für die BRD (also nicht das für Deutschland, denn das gibt es nicht) und ausgewählte Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts zu betrachten. Darüber hinaus wären noch aus den zurückliegenden zwei bis drei Jahre einige Beispiel zu nennen. Dazu die folgenden:

Verstoß Nr. 1

Im Grundgesetz Artikel 38, Absatz 1 steht

„Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.“

Das heißt, daß jeder der 299 Wahlkreise einen Abgeordneten wählt. Treten mehrere Kandidaten im Wahlkreis an, dann ist derjenige mit den meisten Stimmen gewählt. So einfach ist das. Das schließt aus, daß sich weitere Kandidaten über Parteilisten in den Bundestag hineinschleichen können. Zumal der Wähler auf die Zusammenstellung der Parteilisten überhaupt keinen Einfluß besitzt.

Verstoß Nr. 2

Im Grundgesetzes Artikel 21 Absatz 1 heißt es:

„Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit . . .“.

Das heißt, der politische Wille geht vom Volk aus und die Parteien wirken lediglich mit. Sie sind gewissermaßen der Vermittler zwischen dem Volk und der Regierung.

Das ist aber in der BRD nicht der Fall. So finden grundsätzlich auf Bundesebene keine Volksabstimmungen statt. Frau Merkel teilt ihre Meinung über den Bundestag den Wählern mit. Meist ist das noch alternativlos.

Die Abgeordneten sprechen auch mit den Bürgern und informieren diese über die Politik der Bundesregierung. Das erfolgt aber zu einem Zeitpunkt als bereits durch Beschlüsse vollendet Tatsachen geschaffen wurden.

Also verstoßen damit Frau Dr. Merkel und die Abgeordneten des Bundestages regelmäßig gegen das Grundgesetz, sofern die Abgeordneten die autoritären Aussagen der Frau Merkel duldend hinnehmen. Das erinnert an die DDR. Dort stand im Gesetz der Volkskammer und Ihrer Organe, daß es die Aufgabe der Abgeordneten der Volkskammer ist, die Politik der Partei (SED) und Regierung zu erklären.

Verstoß Nr.3

Nach § 6 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2a ist das Bundeswahlgesetzes in der Fassung des 19. Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 25.11.2011 (Bundesgesetzblatt I Seite 2313) mit dem Artikel 21 Absatz 1 und dem Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig. (2 BvF 3/11, 2 BvR 2670/11 und 2 BvE 9/11).

Nach einer diesbezüglichen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes vom 25.07.2012 steht nunmehr endgültig fest, daß unter der “Geltung” des Bundeswahlgesetzes von 07.05.1956 – noch nie “ein verfassungsmäßiger Gesetzgeber” am Werk war und somit seit 1959 alle erlassenen „Gesetze“ und „Verordnungen“ nichtig sind.

Verstoß Nr. 4

Das Grundgesetz regelt im Artikel 41 die Wahlanfechtung. Diese wäre notwendig, weil im Jahre 2017 709 Abgeordnete in den Bundestag eingezogen sind. Es gibt dort aber nur 598 Sitze. Das sind 111 Volksvertreter mehr (zuviel).

Mehr als 15 „Überhangmandate“ sind unzulässig und verfassungswidrig. So hat das Verfassungsgericht in Karlsruhe mit seiner Grundsatzentscheidung vom 25.7.2012 (BVerfGE

131, 316) geurteilt. Gibt es mehr als 15 Überhänge, ist die Wahl ungültig. Damit ist es höchstrichterlich entschieden: Die Wahl vom 24.9.2017 ist ungültig.

Verstoß Nr. 5

"Die Bundesregierung vermeidet zunehmend eine Beteiligung des Parlaments; jenes wehrt sich dagegen erstaunlicherweise nicht", schreibt der Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts, Ferdinand Kirchhof. Er fordert Volksabstimmungen in der EU.

"Die Europäische Union ist vom Volk noch recht weit entfernt und pflegt weiterhin ein Programm der Eliten. Volksabstimmungen könnten hier einen kräftigen Schub an notwendiger Demokratisierung bringen."

"Ein direktdemokratischer Kontakt zwischen den Vertragsorganen und dem Volk findet praktisch nicht statt."

Die unmittelbare Beteiligung des Bürgers an Unionsfragen, die jeden bewegen, würde nicht nur der demokratischen Legitimation einen neuen Impuls geben, sondern auch eine Identifikation des Bürgers mit "seiner" Union begründen. Der heute nicht unberechtigte Vorwurf, Europa sei allein ein Projekt der politischen Eliten und seiner Bediensteten, verlöre an Gewicht, so Kirchhof.

Ein weiteres Risiko für die Demokratie ergebe sich aus der Entfernung des Regierungshandelns vom Parlament in staatswesentlichen Entscheidungen.

"Die Bundesregierung vermeidet zunehmend eine Beteiligung des Parlaments; jenes wehrt sich dagegen erstaunlicherweise nicht", schreibt der Bundesverfassungsrichter in der FAZ.

Verstoß Nr. 6

Am 4. September 2015 öffnete die Bundesrepublik Deutschland auf Geheiß der Bundeskanzlerin ihre Grenzen zu Österreich, um die in Ungarn festsitzenden „Flüchtlinge“ ins Land zu lassen. Seitdem ergießt sich ein ungehinderter Flüchtlingsstrom nach Deutschland. Der Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts, Prof. Ferdinand Kirchhof, hat nun Merkels Rechtsverstöße offiziell gemacht!

So gut wie niemand, der über unser Land herfallenden Invasoren hat ein Recht, bei uns zu sein,

sagt der zweit höchste Richter am höchsten Gericht der BRD in der FAZ (29.08.2017, S. 4) wörtlich:

„Den wenigsten, die zu uns kommen, steht das Grundrecht auf Asyl zu.“

Verstoß Nr. 7

Am 4.12.2015 wurde durch den Bundestag der Kriegseinsatz der Bundeswehr in Syrien beschlossen. Bereits in den Begründungen zu dem Einsatz der Bundeswehr wurden die Rechtsverstöße genannt. Trotzdem wurde dieser Kriegseinsatz beschlossen. Beispiele sind:

- R. Kiesewetter MdB (CDU) sagte: „Mittelfristig ist ein UNO-Mandat zu besorgen.“ Also wurde der Krieg gegen Syrien völkerrechtswidrig und ohne UNO-Mandat beschlossen.
- Prof. Dr. Norman Päch, Professor für Verfassungs- und Völkerrecht i.R., sagte: "Die Begründung des Bundeswehreinsetzes in Syrien ist rechtlich unhaltbar." Ist das den Bundestagsabgeordneten bekannt?
- Umfragen ergaben, daß der Souverän diesen Kriegseinsatz mehrheitlich ablehnt. Der Beschluß beschädigt deshalb die repräsentative Demokratie!
- Der Kriegseinsatz verletzt den Artikel 26 des Grundgesetzes und das in Artikel 2, Absatz 4 der UNO-Charta festgelegte Angriffsverbot. Ist das den Bundestagsabgeordnet bekannt?

Unsittlichkeit oder Anrühigkeit Nr. 1 Die Lobbyisten im Bundestag

Den größten Nutzen von den Abgeordneten ziehen die Lobbyisten im Bundestag. Sie gehen dort ein und aus, wo sie und wie sie es gerade für erforderlich halten.

Es gibt mittlerweile mehr Lobbyisten als Abgeordnete. Die Lobbyisten besitzen sogar einen eigenen Hausausweis um den Bundestag und die Verwaltungsräume betreten zu können.

Wer regiert denn nun? Die CDU und die FDP stemmen sind mit Händen und Füßen gegen die geforderte Offenlegung der Liste der Lobbyisten. Also habe diese etwas zu verbergen?

Unsittlichkeit oder Anrühigkeit Nr. 2

Die Änderung der Geschäftsordnung ist ein weiteres Beispiel, mit die Abgeordneten des Bundestages in letzter Minute noch unsere wehrhafte Demokratie gerettet haben. Diese wurde 2017 in der letzten Sitzung vor der Sommerpause durchgepeitscht.

Sie sagt jetzt aus, daß künftig nicht mehr der Älteste (Lebensalter) sondern der Abgeordnete mit dem höchsten Dienstalter Alterspräsident sein soll. Hintergrund war der zu erwartende Einzug der AfD in den Bundestag und die damit verbundene „Gefahr“ für die Demokratie, daß sie den Alterspräsidenten stellen könnte.

Ist es überhaupt vertretbar, eine solche Änderung weniger als vier Monate vor der Bundestagswahl durchzuführen? Und zwar nur deshalb, weil seitens der Regierungskoalition der Einzug einer neuen, mißliebigen Partei befürchtet wird, deren Vertreter möglicherweise den Alterspräsidenten stellen könnte?

Ich meine nein, denn es beschädigt das Vertrauen in unseren Parlamentarismus und in unsere wehrhafte Demokratie. Man machte sich damit lächerlich. Das ist Kindergarten . . .

Und besonders peinlich ist es, daß die mit der neuen Geschäftsordnung in Frage kommenden Männer, die unter Umständen Alterspräsident werden könnten, Mitglieder der CDU sind.

Wer dieser Albernheit zugestimmt hat, dem kann ich nicht meine Stimme geben, denn er läßt Ernsthaftigkeit vermissen und man weiß nicht ob er weiteren Albernheiten zustimmen wird.

Unsittlichkeit oder Anrühigkeit Nr. 3

Das **Netzwerkdurchsetzungsgesetz** wurde in aller Eile durch den Bundestag durchgepeitscht. So nimmt es jedenfalls der Souverän wahr.

„Gefahr im Verzug“ oder so ähnlich nennt man derartiges . . .

Aufgrund dieser Eile war es zu Beispiel in der CDU nicht einmal möglich, mit der Parteibasis über den Entwurf zu sprechen, obwohl dieser schon einige Zeit vorlag.

Es war sogar so eilig, daß es lediglich 60 Abgeordneten (etwa 10 %) des Bundestages gelungen ist, an dieser Abstimmung teilzunehmen.

Das ist eine Blamage für den deutschen Parlamentarismus und für die Demokratie. Derartiges kann man nicht ernst nehmen und die Abgeordneten, welche das dulden, noch weniger.

Bei diesem Gesetz wurden wesentliche Gesichtspunkte in Bezug auf Meinungsfreiheit und Rechtsstaatlichkeit nicht eingehender betrachtet. Die vielen Kritikpunkte von Internetwirtschaft, Journalisten und Bürgerrechtsorganisationen wurden einfach übergangen.

Sie bedrohen die Meinungsfreiheit im Internet, befördern eine Löschkultur oder fördern Netzsperrern. Ein schwarzer Tag für das freie Internet“, so Oliver Säume, eco Vorstand für Politik und Recht.

Damit werden unter den Bürgen der gegenseitige Haß und die Denunziation geschürt.

Beispiele sind die zahlreichen Abschaltungen der Netze namhafter Politiker (in der Regel sind es Oppositionspolitiker).

Wer weitere Beispiele kennt, den bitte ich, diese mir zu nennen.

Zusammengestellt von Gerd Medger
am 6. Januar 2018 Dresden@gerd-medger.de